



Samtgemeinde Holtriem

Auricher Straße 9
26556 Westerholt

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

BCH

Verfasser:

Dr. Born - Dr. Ermel GmbH
- Ingenieure –
Büro Ostfriesland
Tjüchkampstraße 12
26605 Aurich
Telefon: 04941 / 17 93-0
Telefax: 04941 / 17 93-66
E-Mail: ostfr@born-ermel.de
Internet: www.born-ermel.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	1
2	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	3
3	Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	19

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft wurde ein Umweltbericht mit Bilanzierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erarbeitet.

Die geplanten Windparkerweiterungsflächen befinden sich im nordöstlichen und südlichen Samtgemeindegebiet Holtriem.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Voraussetzungen für den Bau von Windenergieanlagen nördlich von Ochtersum und südlich von Neuschoo im Landkreis Wittmund geschaffen.

Der für die Aufstellung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von rd. 200 m in Anspruch genommene Raum wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Entlang von Straßen, Wegen und Flurstücksgrenzen gliedern Gräben den Raum.

Für Wiesenvögel wie Kiebitz und Wachtel, entstehen mit der Errichtung der Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen durch Verdrängung bzw. Brutplatzverlust. Zum Ausgleich dieser Wertminderung sind Maßnahmen durchzuführen, die Wiesenvögeln Brutraum schaffen oder zumindest einen bisher nicht vorhandenen Bruterfolg sichern.

Es wurden einige als sensibel auf den Eingriff reagierende Gastvögel im Nahbereich der geplanten Potenzialstandorte Utarp /Ochtersum und Südmoor festgestellt. Der direkte Planungsraum hat eine Bedeutung für die Avifauna als mögliche Rasthabitate und Rückzugsraum. Diese Bedeutung wird durch die Errichtung von WEA in den Potenzialflächen verringert.

Die Beeinträchtigung bzw. der Verlust an Rasthabitat kann durch die Schaffung von extensiven und offenen Landschaftsbereichen kompensiert werden.

Für das Vorkommen der streng geschützten Greifvögeln und besonders geschützten Feldlerche, für die ein erhöhtes Schlagrisiko durch die Errichtung der WEA besteht, wird in der weiteren Genehmigungsplanung das Konfliktpotential nach § 44 BNatSchG zu ermitteln sein und bei Erfordernis entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Es werden intensiv genutzte Biotope der Wertstufe 1 und 2 überplant, deren Beseitigung lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den Biotoptypen der Wertstufe 3 und höher zu erwarten. Sofern diese hochwertigen Biotope bei der

Planung beeinträchtigt werden sollten, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Boden muss zur Herstellung der Anlagenplattformen und der Erschließungswege zu den Anlagenstandorten sowie den Montageplätzen befestigt werden. Die durch die Anlagenfundamente bewirkten Eingriffe führen zum vollständigen Verlust von Bodenfunktionen im Bereich des Fundamentes und der Montageplätze und müssen kompensiert werden. Das Grundwasser wird durch die Oberflächenbefestigungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Kleingewässer sind nicht betroffen. Grabenverrohrungen werden durch die Neuanlage von Gräben im Untersuchungsgebiet und Herstellung von Gewässern kompensiert.

Für das Schutzgut Klima/Luft entstehen mit dem Bau und Betrieb der geplanten zusätzlichen Windenergieanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die geplanten technischen Bauwerke führen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen hängt von zahlreichen Faktoren ab (Anlagenzahl, Anlagenhöhe, Gestalt der Anlage, Empfindlichkeit der Landschaft, Vorbelastungen etc.). Für die erheblich beeinträchtigten Bereiche werden Kompensationsmaßnahmen zugeordnet.

Der Mensch wird von den zusätzlichen Windenergieanlagen in seinem Empfinden in Bezug auf die Veränderungen der Landschaft beeinträchtigt. Lärmentwicklung und Schattenwurf können bei bestimmten Wetterlagen auf anliegende Bewohner und Erholungssuchende beeinträchtigend wirken. Da die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm sowie der Orientierungswerte zum Schattenwurf beachtet wird, wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet.

Kultur- und Sachgüter sind von der Planungsumsetzung nicht erheblich betroffen.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden soweit möglich vermieden, nicht vermeidbare Eingriffe werden funktionsorientiert kompensiert.

2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben der Gemeinde vom 09.04.2014. Es bestand Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.05.2014. Die Unterlagen wurden vom 22.04.2014 bis zum 22.05.2014 öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen wurden eingereicht (Darstellung erfolgt zusammengefasst):

Gemeinde Dornum

In dem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten sind in den Gebäuden im Südermeedlandsweg aktuell Personen mit Erstwohnsitz gemeldet. Da Einzelgebäude im Außenbereich in einem Radius von 400 m nicht als Sonderbauflächen ausgewiesen werden kann diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht als Sonderbaufläche ausgewiesen werden.

Die bisherigen Wohngebäude Südermeedlandsweg Nr. 1 und 2 wurden von der WG Südermeedland GmbH & Co. KG erworben. Gegenüber dem Landkreis Aurich, als Baugenehmigungsbehörde, hat die neue Eigentümerin verbindlich und dauerhaft auf die wohnliche Nutzung der beiden Objekte verzichtet. Dies wurde vom Landkreis Aurich gegenüber dem Landkreis Wittmund bestätigt.

In dem Planentwurf wurde ein Schutzabstand von 1.000 m zu Wohnsiedlungen berücksichtigt. Der Schutzabstand von 1.000 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung als weiches Tabukriterium ist angemessen.

Ob und wo eine angemessene Siedlungsentwicklung in Richtung Windparkflächen bei Erfordernis zulässig ist, ist nicht Gegenstand dieser Planung.

Aus Sicht der Gemeinde Dornum sind im Planbereich B die Richtwerte der TA-Lärm, die durch bestehende Windenergieanlagen bereits ausgeschöpft sind, nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Im Hinblick auf die schalltechnische Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird auf nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Regelungen der TA Lärm verwiesen, da Windenergieanlagenstandorte nicht Gegenstand dieser Planung sind.

Im Rahmen einer schalltechnischen Vorprüfung durch einen Gutachter wurde die Realisierbarkeit von drei bzw. vier leistungsstarken Windenergieanlagen nachgewiesen. Diesbezüglich wird auf eine Sonderfallbetrachtung entsprechend Ziffer 8.2 des schalltechnischen Berichtes Nr. LL 92141/03 der Zech Ingenieurgesellschaft, welches Grundlage für die Genehmigung von rd. 20 Windenergieanlagen auf Dornumer Gemeindegebiet ist, verwiesen.

LBEG, Hannover

Das LBEG weist auf das Vorkommen von Rohstoffgebiete von regionaler Bedeutung hin. Diese Flächen sollten nicht überplant bzw. der dort vorhandene Tonrohstoff z. B. durch eine in der Region vorhandene Ziegelei verwertet werden.

Nach der Rohstoffsicherungskarte RSK 25 befinden sich in den Bereichen A-D keine Lagerstätten I. und II. Ordnung, die es zu sichern gilt. Lediglich in Teilbereichen des Bereiches C befinden sich nördlich von Ochtersum Gebiete mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen im Geestbereich. Somit handelt es sich weder um zu berücksichtigende Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung, noch um abwägungsrelevante Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung.

Landkreis Wittmund

Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung

Es wird ein Abgleich mit der NLT Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie; Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ (Stand: 06.02.2014) empfohlen.

Im Rahmen der weiteren Planung erfolgt ein Abgleich der Planung mit der NLT Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie; Empfehlungen des NLT zu weichen Tabuzonen“ (Stand: 06.02.2014).

Unter Bezug auf die Stellungnahme vom 05.10.2011 und die aktuell vorgelegte Begründung kann einer Windparkplanung im Bereich D Neuschoo/Blomberg (östlicher Teil) aus raumordnerischer Sicht nicht zugestimmt werden. Die Windparkplanung überlagert das im RROP festgelegte Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Die Planung ist mit der festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung nicht vereinbar; dieses gilt auch für räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung.

Das Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wird in Anlehnung an die NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie (Stand 15.11.2013) weder als harte Tabuzone, noch entsprechend den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand 06.02.2014) als Ausschlussfläche beurteilt. Lt. RROP handelt es sich um einen kleinen Bereich mit teilabgetorften und stark mineralisierten Hochmoorböden, der nur noch als Hochmoorgrünland zu entwickeln ist.

Eine naturnahe Hochmoorregeneration ist hier nicht mehr möglich. Die tiefgepflügten Flächen sind nicht für eine Vernässung geeignet. Im Rahmen der Vorhabenplanung soll auf die Anlage von Erschließungswegen, Kranstellflächen und Fundamenten von WEA im Bereich der verbliebenen Moorflächen im Nordosten dieses Bereiches D östlich des „Rockersweges“ verzichtet werden.

Abt. 61 Umwelt

Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zum größten Teil grundsätzliche Bedenken.

Gemäß der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ sollten bei der Erhebung der Brutvogelvorkommen 10 Begehungen vorgenommen werden. Die Ergebnisse der vorliegenden Bewertung der Bedeutung für Brutvögel basieren auf nur 7 Begehungen. Da es sich um eine nur einjährige Erhebung innerhalb einer sensiblen traditionellen Offenlandschaft handelt, von der bereits heute ein großer Teil durch einen dichten Bestand an Windenergieanlagen überprägt ist, sollte auch die maximale Anzahl der Begehungen durchgeführt werden.

Entsprechend der Abstimmung vom 23.06.2010 mit der UNB wurden im Bereich Uтары / Ochtersum 8 Begehungen im Jahr 2011 durchgeführt (sh. E-Mail vom 28.06.2010). Für den Bereich Ochtersum werden im weiteren Verfahren bei der Beurteilung auch die Ergebnisse der 10 Begehungen der Planungsgruppe Grün aus dem Jahr 2010 berücksichtigt. Diese Brutvogelkartierungen bestätigen und ergänzen das im Jahr 2011 erfasste Artenspektrum.

Gegen die Realisierung der Planungen in den Teilbereichen B „Utarp Ost“ und C „Ochtersum“ bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzliche Bedenken.

Mit der vorliegenden Planung werden bis auf einen schmalen Streifen mit den bestehenden Kompensationsflächen entlang des Schleitiefs sämtliche bisher von Windenergieanlagen frei gehaltenen Marschenräume innerhalb der Samtgemeinde Holtriem mit Windenergieanlagen überplant. Dazu zählt auch die als gem. § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet) schutzwürdig eingestufte „Holtgaster Niederung“ (LWB 2). Die Realisierung dieser Planung würde zu einer vollständigen Entwertung der Qualitäten dieses Landschaftsraumes führen.

Westlich und östlich des „Schleitiefs“ wird ein 1,2 km breiter Korridor zwischen den Bereichen „Utarp“ und „Ochtersum“ freigehalten. Zudem bestehen Freiräume in der Holtgast-Dornumer-Niederung im Bereich von Kompensationsflächen südöstlich von Roggenstede sowie südlich und südöstlich von Fulkum. Somit kann von einer vollständigen Entwertung dieses lt. Landschaftsrahmenplan rd. 1.900 ha großen Landschaftsraumes (Niederungsbereich) bei der Ausweisung von rd. 180 ha Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, also rd. 10 % des Landschaftsraumes, nicht die Rede sein. Bezogen auf das Samtgemeindegebiet von Holtriem überlagert der Bereich C „Ochtersum die Holtgast-Dornumer Niederung“, einem Ausläufer der Marschen im Bereich der ostfriesischen Geest auf rd. 50 %.

Zudem bleibt innerhalb der Bereiche B „Utarp“ und C „Ochtersum“ im Rahmen einer vorhabenbezogenen Windparkplanung der Großteil der genannten Biotopstrukturen erhalten. Nur bei wenigen Wiesenvogelarten sind Kleinräumige Verdrängungseffekte innerhalb der Holtgast-Dornumer Niederung zu erwarten.

Der überwiegende Teil der für die F-Plan-Änderung untersuchten Bereiche (Nr. I, II, IV und V) weist für Brutvögel eine lokale Bedeutung auf. Der Bereich Nr. VI („Ochtersumer/Bargholter Gasten“) hat keine besondere Bedeutung. Es handelt sich um den Übergangsbereich zwischen der offenen Niederung mit Marschenböden und der südlich angrenzenden Geest, der durch Einzelgehöfte und zunehmend durch Wallhecken und Gehölzbestände gegliedert ist. Auch die Böden gehören einer anderen Formation an; der Bereich Nr. VI ist gekennzeichnet durch Geestböden. Dies sind die wesentlichen Gründe für die geringere Wertigkeit für Wiesen- und Watvögel.

Diese Bewertung der Teilgebiete ist im Umweltbericht aufgrund der im Jahr 2011 durchgeführten Brutvogelkartierungen entsprechend aufgezeigt. Gegenüber Windenergieanlagen empfindliche Arten sind in diesen Teilgebieten insbesondere Kiebitz und Wachtel. Die Brutpaare des Wiesenpiepers waren in unmittelbarer Nähe des „Schleitiefs“, also mehrere hundert Meter von den Bereichen B und C entfernt, kartiert worden.

Zu den Organomoormarschen ist anzumerken, dass sie zu den Böden mit geringer Verbreitung und einer hohen naturhistorischen Bedeutung gehören und somit auch eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird für die Fundamente der Boden mit 200 – 300 qm je Windenergieanlage versiegelt. Die Erschließungswege, Kranstellflächen und Montageflächen werden in Schotterbauweise hergestellt. Somit erfolgen nur vergleichsweise geringe Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Für den Teilbereich III wurde eine regionale Bedeutung für Brutvögel ermittelt. Wertgebend sind vor allen die Arten Kiebitz, Wiesenpieper, Feldlerche, Neuntöter und Wachtel. Vor allem beim Kiebitz, Wiesenpieper und bei der Wachtel liegt die Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen über der Schwelle der Geringfügigkeit.

Nachfolgend werden überschlägige Hinweise für die weitere vorhabenbezogene Planung, insbesondere zur Eingriffsregelung und zu dem Artenschutz gegeben. Genauere Ermittlungen der Eingriffserheblichkeit und des Kompensationsbedarfs lassen sich erst nach Kenntnis der geplanten Anlagenstandorte durchführen, was nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanung ist.

Die Bedeutung als Brutvogellebensraum, das sich mit einem Teil der Potenzialfläche deckt, rührt zum einen aus dem Vorkommen der gefährdeten bzw. stark gefährdeten Singvogelarten (Feldlerche, Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Neuntöter) und zum anderen aus den vorkommenden Brutpaaren des Kiebitzes und der Wachtel.

Die aufgeführten Singvögel mit Ausnahme der Feldlerche werden allgemein als wenig empfindlich gegenüber Windkraftanlagen eingestuft, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten Feldschwirl, Schilfrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter erwartet werden. Die Feldlerche gehört mit zu den am stärksten durch Windkraftkollision betroffenen Singvögeln. Es wird daher im weiteren Verfahren, nach Bekanntgabe der Standorte, über eine mögliche artenschutzrechtliche Konfliktlage in Bezug auf die Feldlerche nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu urteilen sein.

Die Arten Kiebitz und Wachtel, die ebenfalls für das Gebiet wertgebend sind, sind nach dem aktuellen Wissenstand als empfindlich aufgrund der betriebs- bzw. anlagenbedingten Scheuchwirkung von Windenergieanlagen einzustufen. Für diese Arten müsste im Rahmen der Eingriffsregelung nach Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ein Kompensationsbedarf ermittelt und im Zuge der Realisierung von Windenergieanlagen umgesetzt werden.

Für die Gruppe der Greifvögel ist der gesamte Niederungsbereich als Gebiet mit nationaler Bedeutung für Kornweihen zu bewerten. Es wurden zahlreiche Nachweise für die Qualität des Raumes als Nahrungshabitat erbracht. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass im westlichen Potenzialbereich die Wiesenweihe brütet (zumindest in unregelmäßigen Abständen). Weitere festgestellte Greifvogelarten sind Rohrweihe, Bussard und Turmfalke. Überwinternde Greifvögel sind u. a. Sperber, Wanderfalke und Habicht sowie Rauhfußbussard. Bei Greifvögeln besteht ein besonders hohes Kollisionsrisiko.

Zur Aktualisierung der Kartiererergebnisse hinsichtlich der Weihen im Plangebiet wurden zwischen dem 09.04. und 24.06.2014 an 10 Terminen weitere Beobachtungen durchgeführt. In dem rd. 1.200 ha großen Untersuchungsgebiet konnten in 2014 weder Wiesenweihe noch Kornweihe festgestellt werden. Die Rohrweihe wurde an 2 Terminen (20. und 22.06.2014) im Untersuchungsgebiet beobachtet. Es handelte sich einmal um ein jagendes Männchen, am 22.06. konnte das Rohrweihenpaar mit einer Beuteübergabe an das Weibchen beobachtet werden. Allerdings konnte dies nicht als Brutnachweiskriterium gewertet werden, da im Anschluss von der Rohrweihe kein Brutstandort aufgesucht wurde. Vermutlich wurde hier ein Paar beobachtet, das seine Brut vorher verloren hatte, aber unter Beibehaltung der typischen brutbegleitenden Verhaltensweisen durch Teile des Untersuchungsgebietes zog.

Im weiteren Verfahren der vorhabenbezogenen Planung wird über eine mögliche artenschutzrechtliche Konfliktlage in Bezug auf die festgestellten Greife nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu urteilen sein.

Für die Teilbereiche B „Utarp Ost“ und C „Ochtersum“ wurde auch eine Rastvogelkartierung vorgenommen. Für das westliche Untersuchungsgebiet (westl. des Osterhammer Weges) hat sich für den Goldregenpfeifer eine lokale Bedeutung ergeben. Für Graugans und Sturmmöwe ergibt sich für das östliche Untersuchungsgebiet eine landesweite Bedeutung (für die Graugans wurde einmalig sogar eine nationale Bedeutung festgestellt) und für die Heringsmöwe ergibt sich für das Untersuchungsgebiet eine lokale Bedeutung.

Für die Rastvögel erreicht das östliche Untersuchungsgebiet aufgrund eines einmaligen Nachweises der Graugans nationale Bedeutung. Bei der Ermittlung der Erheblichkeit im Sinne der Eingriffsregelung ist jedoch zu beachten, dass dieses wertgebende Rastereignis der allgemein als störepfindlich eingestuften Gänse witterungsbedingt an lediglich einem Termin stattgefunden hat. Zudem befanden sich die Rastplätze in einer Entfernung von mindestens 500 m zum Bereich B „Ochtersum“, also außerhalb des artspezifischen Störradius. Innerhalb der Potenzialfläche Ochtersum fand nahezu kein Rastgeschehen von Gänsen statt. Von einer

Erheblichkeit der prognostizierten Beeinträchtigungen auf die Gänse wird daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgegangen.

Die Sturmmöwen, für die das östliche Untersuchungsgebiet eine landesweite Bedeutung erreicht, gelten nach aktuellem Wissensstand als gering bis mittel empfindlich (REICHENBACH et al. 2004). Vergrämungen bis 100 m durch Windenergieanlagen sind nicht auszuschließen.

Je nach Anlagenstandorten könnten darüber hinaus rastende Kiebitze oder Goldregenpfeifer von dem Vorhaben beeinträchtigt werden. Es handelt sich bei den betroffenen Nachweisen jedoch lediglich um kleine Truppstärken, deren potenzielle Beeinträchtigungen, sofern sie überhaupt als erheblich eingestuft werden, als kompensierbar eingeschätzt werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Rastvögel werden für die spätere Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen für das Vorhaben nicht prognostiziert.

Vor dem Hintergrund, dass bereits über 50 % der Marschenräume in der SG Holtriem großflächig mit Windenergieanlagen überplant ist, kommt dem Erhalt des verbliebenen Raumes eine besondere Wertigkeit zu. Gemäß des aktuellen Entwurfs der NLT-Planungshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (Stand 21.01.2014) werden die Brutvogelgebiete mit nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung als „naturschutzfachlich qualifiziert“ eingestuft. Sie sind gem. der Planungshilfe des NLT zunächst als potentiell Ausschlussgebiet (weiche Tabuzone) zu werten. Dieser Einstufung kommt eine besondere Bedeutung zu, da bereits über 50 % dieses Naturraumes in der Samtgemeinde Holtriem mit entsprechenden Qualitäten für Brut- und Rastvögel in einen zusammenhängenden Windenergiepark umgewandelt wurden und ihre Wertigkeit verloren haben. Auch für die heute bestehenden Sonderbauflächen für Windenergieanlagen wurde zur Zeit der Planung dieser Projekte ebenfalls mindestens lokale Bedeutungen für naturraumtypische Brut- und Rastvögel festgestellt.

Nach der NLT-Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ zählen Vogelbrutgebiete und Gastvogellebensräume mit jeweils mindestens lokaler Bedeutung zu den Gebieten, die als potenzielle Ausschlussgebiete betrachtet werden sollen, wenn der Bau und der Betrieb von Windenergieanlagen dort erhebliche negative Beeinträchtigungen auslösen können. Nach dem aktuellen Kenntnisstand wird durch Vorhaben von erheblichen Beeinträchtigungen der Brut- bzw. Gastvögel im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgegangen, die jedoch als kompensierbar innerhalb der küstennahen Watten und Marschen im Landkreis Wittmund gelten. Von erheblich negativen Umweltauswirkungen im Sinne der Umweltverträglichkeit ist daher nicht auszugehen. Daher werden die für Brut- und Gastvögel bedeutenden Gebiete als Abwägungsbelang eingestuft.

Im Bereich B „Utarp“ sind mit dem Kiebitz (100 m Abstand) und der Wachtel (200 m) zwei Brutvogelarten empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Bei den vorliegenden Truppstärken

des Goldregenpfeifers (3 x lokale Bedeutung) ist eine Meidungsdistanz von rd. 200 m, bei größeren Truppstärken bis zu 500 m, zu erwarten.

Im Bereich C „Ochtersum“ sind mit dem Kiebitz und der Wachtel ebenfalls zwei Brutvogelarten empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Der Wiesenpieper ist aufgrund des Abstandes von mehr als 200 m zu den Potenzialflächen nicht betroffen. Bei den Gastvogelarten liegt die Meidungsdistanz bei den Sturmmöwen, Lachmöwen und Graugänsen bei rd. 100 m.

Aufgrund der vorstehend über die Schwelle der Geringfügigkeit hinausgehenden Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen genannten Brut- und Gastvögel werden die Eingriffsfolgen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Vorhabenplanung nach heutiger Sicht als kompensierbar eingeschätzt.

Außerdem wird durch die aktuelle Ausweisung von weiteren Sonderbauflächen für Windenergie eine bisher weitgehend ungestörte und siedlungsfreie, großflächige Niederung überplant, die Qualitäten eines Landschaftsschutzgebietes aufweist. Die Qualität des Raumes als Lebensraum für Wiesenvögel ist eng mit der Qualität des Landschaftsbildes verbunden. Daher sind die Bereiche B „Utarp Ost“ und C „Ochtersum“ als strikte Ausschlussgebiete zu werten.

Die Belange des Landschaftsschutzes wurden durch die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien der harten und weichen Tabuzonen, insbesondere der Kriterien Natur, Landschaft und Umwelt ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus spiegelt sich die Wertigkeit des Landschaftsbildes in einem entsprechend hohen Kompensationsbedarf wider. Daher werden die Belange des Landschaftsbildes dem gemeindlichen Ziel, der Darstellung von Flächen für die Windenergiegewinnung, nicht untergeordnet. Relevante Vorbelastungen entstehen durch die ca. 1 km nordwestlich im Bau befindlichen Windenergieanlagen nordöstlich von Roggenstede am „Dornumersieler Tief“.

Aufgrund der beschriebenen Qualitäten der Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Landschaftsbildes sind außerdem folgende in der NLT-Arbeitshilfe dargestellten Abstände bei der Planung zu berücksichtigen:

<i>Naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete oder zu schützende Gebiete</i>	<i>Abstände</i>
<i>Gebiete gem. Landschaftsrahmenplan mit Voraussetzungen für Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)</i>	<i>Abstand entsprechend gebiets- oder schutzzweckspezifischer Empfindlichkeiten; im vorliegenden Fall ist der gesamte Bereich frei zu halten, Vorsorgeabstand zu den Außengrenzen mind. 500 m</i>
<i>Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete</i>	
<i>Brutvogellebensräume nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung</i>	<i>500 m bis 1.200 m Abstand entsprechend gebietsspezifischer Empfindlichkeit – Empfehlung gem. NLT (Entwurf der Überarbeitung der Planungshilfe für die Kornweihe mind. 1.000 m (in der aktuell gültigen Version der Planungshilfe sogar 3.000 m))</i>
<i>Gastvogellebensräume regionaler und lokaler Bedeutung</i>	<i>200 m bis 1.200 m Abstand entsprechend gebietsspezifischer Empfindlichkeit – z. B. bei Goldregenpfeifer bis ca. 800 m</i>

Tabelle 1: Abstände zu strikten und potentiellen Ausschlussgebieten gem. NLT

Die genannten Kriterien und Abstände nach der NLT-Arbeitshilfe stellen potenzielle Ausschlussgebiete (weiche Tabuzonen) dar, die aus den vorgenannten Aspekten seitens der Samtgemeinde Holtriem nicht zur Anwendung kommen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Bereiche B „Utarp Ost“ und C „Ochtersum“ von Windenergieanlagen vollständig frei zu halten.

Seitens der Samtgemeinde Holtriem werden die Bereiche B und C aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und des vorkommenden Artenspektrums als Flächen eingestuft, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind.

Gegen die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie im Teilbereich D „Neuschoo / Blomberg“ bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund z. T. grundsätzliche Bedenken.

a) Teilbereich westlich des Rockersweg

Gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie in diesem Teilbereich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Überschneidungsbereiche aus dem Teilgebiet I der Brutvogelkartierung herausgenommen werden.

Dem Teilgebiet I der Brutvogelkartierung wurde versehentlich ein Braunkehlchenbrutpaar zugeordnet, welches im Teilgebiet III brütete. Somit ist Teilgebiet I ohne besondere Bedeutung für Brutvögel. Somit ist auch das Artenspektrum von den Teilgebieten I und II identisch. Die Ausweisung dieses Teilbereiches als Sonderbaufläche für Windenergie bleibt unverändert.

b) Teilbereich östlich des Rockersweg

Gegen die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie in diesem Teilbereich bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Überschneidungsbereiche aus den im Nds. Moorschutzprogramm dargestellten „Wichtigen Bereiche für den Moorschutz“, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wittmund als Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung“ festgesetzt sind, herausgenommen werden (vgl. Abbildung 4). Dies würde auch dazu führen, dass sich der Abstand zu den unmittelbar östlich des Ricklefsweges gelegenen Kompensationsflächen der Gemeinde Blomberg auf gut 250 m erhöht.

Das Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung wird in Anlehnung an die NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie (Stand 15.11.2013) weder als harte Tabuzone, noch entsprechend den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen (Stand 06.02.2014) als Ausschlussfläche beurteilt. Lt. RROP handelt es sich um einen kleinen Bereich mit teilabgetorften und stark mineralisierten Hochmoorböden, der nur noch als Hochmoorgrünland zu entwickeln ist.

Eine naturnahe Hochmoorregeneration ist hier nicht mehr möglich. Die tiefgepflügten Flächen sind nicht für eine Vernässung geeignet. Im Rahmen der Vorhabenplanung soll auf die Anlage

von Erschließungswegen, Kranstellflächen und Fundamenten von WEA im Bereich der verbliebenen Moorflächen im Nordosten dieses Bereiches D östlich des „Rockersweges“ verzichtet werden.

c) Teilbereich am Rockersweg (nördl. Fläche)

Hier sind Überschneidungen mit den im Nds. Moorschutzprogramm abgegrenzten „Wichtigen Bereichen für den Moorschutz“ sowie der Grenzen mit Hochmoorböden vorhanden. Aufgrund der geringen Größe dieser Flächen lassen sich hier ohnehin nur ein bis zwei Anlagen unterbringen. Vom Erscheinungsbild her würde dies der Errichtung von Einzelwindkraftanlagen entsprechen. Aus diesem Grunde sowie auch aus Gründen des Hochmoorschutzes bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzliche Bedenken gegen diesen Standort.

Hinsichtlich des Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung entsprechend dem Nds. Moorschutzprogramm wird auf die Abwägung zu b) Teilbereich östlich des „Rockersweges“ verwiesen. Im Bereich dieser Fläche wäre zwar nur eine Windenergieanlage möglich, jedoch bildet diese einen gemeinsamen Windpark mit Windenergieanlagen, die in dem Teilbereich westlich und östlich des „Rockersweges“ möglich sind.

Bei der oben beschriebenen Reduzierung der neuen Sonderbauflächen für Windenergie im Bereich D „Neuschoo / Blomberg“ bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Dies begründet sich auch durch die Erkenntnisse der avifaunistischen Erhebungen der Gastvögel; die zentralen Potenzialflächen für Windenergie werden von den wertgebenden Rastvogelbeständen im wesentlich geringeren Umfang aufgesucht als die Randbereiche des Naturraumes. Die zentralen Bereiche mit den beiden eigentlichen Potenzialflächen werden von den wertgebenden Gastvogelarten in wesentlich geringerem Umfang aufgesucht als die Randbereiche des Naturraumes.

Die Erkenntnisse aus den avifaunistischen Erhebungen bestätigen, dass aus Sicht des Brut- und Gastvogelaufkommens alle drei Teilbereiche für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.

Außerhalb der Potenzialflächen stellt der Landschaftsraum für die Sturmmöwe einen Gastvogellebensraum mit nationaler, für die Heringsmöwe mit landesweiter Bedeutung dar. Bei der Sturmmöwe ist ein Meidungsabstand zu Windenergieanlagen bis zu 100 m weitgehend

gesichert. Die große Ausnahme bildet ein Regenbrachvogeltrupp mit 65 Individuen, der einen noch nicht umgebrochenen Maisacker als Nahrungshabitat aufsuchte (nationaler Bedeutung). Die Empfindlichkeit des Regenbrachvogels gegenüber Windenergieanlagen wird im Umweltbericht mit 100 m angegeben. Zwei der drei festgestellten Vorkommen liegen außerhalb der Potenzialfläche und einer am nordwestlichen Rand der Potenzialfläche westlich des Rockerwegs. Für die festgestellten Brutvogelarten Mäusebussard, Sperber und Turmfalke sind in der Planungshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des NLT keine Mindestabstände empfohlen.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und sind entsprechend im Umweltbericht dargelegt.

Fazit der Unteren Naturschutzbehörde

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird der Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Holtriem auch bei der beschriebenen Einschränkung der Standorte substantziell Raum gegeben.

Die Samtgemeinde Holtriem beabsichtigt, der Windenergie nicht nur als Minimalkriterium substantziell Raum zu geben, sondern den größtmöglichen Raum einzuräumen und weist daher die Bereiche A – D als Sonderbauflächen für die Windenergieanlagen aus.

Untere Bodenschutzbehörde und Abfallwirtschaft

Altlastenstandorte sind für die in den Unterlagen dargestellten Sonderbauflächen nicht bekannt. Da sich das Projektgebiet innerhalb der Ostfriesischen Marschen und deren Ausläufer befindet, ist davon auszugehen, dass sulfatsaure Böden vorliegen.

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Planung von Windenergieanlagen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist durch einen Sachverständigen, der mit der Problematik sulfatsaurer Böden vertraut ist, abzuklären, ob ein Versorgungspotenzial besteht. Dies betrifft insbesondere den Bereich C „Ochtersum“.

Grundsätzlich sollten Eingriffe in Arealen mit hohem Anteil an potenziell sulfatsauren Böden vermieden werden. Ansonsten ist die Angelegenheit bereits im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund abzustimmen.

Sollten Eingriffe in Arealen mit sulfatsauren Böden erfolgen, wird dies mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt.

NLStBV, GB Aurich

Mit Bezug auf Punkt 6.3 des Umweltberichtes werden die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG festgesetzt. Durch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen können ebenfalls die Belange der NLStBV – GB Aurich berührt werden. Ich bitte, solche Maßnahmen frühzeitig mit mir abzustimmen.

Sofern im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Kreis- bzw. Landesstraßen vorgesehen sein sollten, erfolgt eine Abstimmung mit dem NLStBV.

Ostfriesische Landschaft, Aurich

Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege leichte Bedenken im Bereich B: Uтары Ort. Im übrigen Bereich bestehen sonst keine Bedenken.

In der Südhälfte von Uтары Ort sind zahlreiche Oberflächenfundstellen verzeichnet. Hier ist bei allen Baumaßnahmen, auch Wege, Kranstellplatz und Kabelanbindungen eine fachliche Begleitung der Erdarbeiten notwendig. Deren Beginn ist 3 Wochen vorher anzuzeigen. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.

Dies wird im Rahmen der vorhabenbezogenen Planung und Realisierung beachtet.

Private Stellungnahme

Unter Beachtung der harten und weichen Tabuzonen erfolgt im Rahmen dieser Planung weiterhin eine Konzentration von Vorrangflächen für Windenergieanlagen im nördlichen Samtgemeindegebiet und nun zudem im Süden des Samtgemeindegebietes im Bereich des „Südmoores“.

1. Die Verarmung der Tierarten und Pflanzenvielfalt wird durch die Summierung der Kapitalwirtschaft verursacht. Kampf zu Lande und in der Luft gegen normale biologische Entwicklung. Kiebitz, Lerche, Storch und Star sind nicht mehr da. Was kann organisch noch im Tierkot gedeihen, außer Krankheit?

Dies wird zur Kenntnis genommen, mit Ausnahme des Storches wurden die genannten Vogelarten in den Untersuchungsgebieten festgestellt.

- 2. Deshalb darf der Betrieb der Großwindenergieanlagen keinen höheren Gewinn bringen als normale landwirtschaftliche Bewirtschaftung der WEA-Flächen.*
- 3. Das Ausbringen von Tierkot und Klärschlamm auf den ausgewiesenen WEA-Flächen muss unterbleiben, um 2- bzw. 3-fach Belastungen zu vermeiden.*
- 4. Ersatzmaßnahmen müssen auf Wasserrückhaltung und Überflutung ausgelegt werden, da hier zurzeit das größte Defizit besteht.*

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, Kompensationsmaßnahmen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen.

5. Alle WEA über 30 m Höhe müssen mit elektronischen Vogelwarneinrichtungen während der Dunkelheit und bei schlechter Sicht nachgerüstet werden. Diese müssen mindestens eine Reichweite mit dem Radius der max. Höhe der Anlagen und abweisende Frequenzen haben, welche nur die Tiere wahrnehmen, z. B. Ultraschall zum Schutz von Huftieren- und Mausohrfledermaus.

Technische Einrichtungen an Windenergieanlagen sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanung.

6. Deshalb beantrage ich, die über 1.000 in Holtriem geschützten und kartierten Biotope vom Schattenwurf frei zu halten.

Geschützte Biotope werden, soweit bekannt, durch Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht relevant gestört bzw. beeinträchtigt.

7. Dringlicher als den Bau neuer Windkraftanlagen sehe ich zurzeit die Versorgung der Ballungsgebiete in den Kommunen, hier mit Abwärme aus Gasturbinenkraftwerke, da die Mill. kwh bei Flauten 100 % Ersatz brauchen. Ich bitte deshalb, die EWE-Zahlungen an die Gemeinde Holtriem und auch die Erlöse aus den WEA in Fernwärmeleitungen und die Abfallentsorgung zu investieren. Es muss alles unternommen werden, dass keine Kohlekraftwerke am Dollart entstehen, welche Holtriem über südwestliche Luftbewegungen direkt mit Abwärme und Feinstäube belasten.

Auf die Versorgung der Ballungsgebiete mit Abwasser aus Gasturbinenkraftwerken hat die Samtgemeinde Holtriem keinen Einfluss. Die Samtgemeinde erzielt keine direkten Erlöse aus Windenergieanlagen.

Der Bau und Betrieb von Kohlekraftwerken am Dollart wird seitens der Samtgemeinde ebenfalls negativ beurteilt.

Im Rahmen einer Resolution hat die Samtgemeinde Holtriem sich gegen den Bau und Betrieb von Kohlekraftwerken am Dollart ausgesprochen und die Klage der Stadt Borkum gegen ein Kohlekraftwerk in Eemshaven unterstützt.

Private Stellungnahme

Die Anlagen reichen in die Vogelflugrouten hinein. Neuere Erkenntnisse müssen deshalb in vollem Umfange berücksichtigt werden.

Die Belange der Brut- und Gastvögel sind im Umweltbericht dargelegt.

Es ist so, dass Zugvögel in den normalen Flughöhen eigentlich gar nicht mit Gegenstände rechnen müssten, wenn die Menschheit nicht immer höher bauen würde, weil größer und höher mehr Leistung ergibt. Der sichtbare Flächenbedarf an Boden dagegen nicht besonders groß ist.

Wichtige Vogelflugrouten wurden im Bereich der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen nicht festgestellt. Ein allgemeines Schlagrisiko für Brut- und Gastvögel durch Windenergieanlagen ist nicht ausgeschlossen.

Bei ungünstigen Sichtverhältnissen und nachts können Vögel gegen hohe Rotoren und Masten fliegen und verenden, auch wenn die Gegenstände sich nicht bewegen.

Bei Bewegungen werden die tödlichen Gefahren durch hohe Blattspitzengeschwindigkeiten und der der Luftströmungen verstärkt.

Ich habe in einer Silvesternacht 2 verendete Grünfinden bei meinem Haus gefunden. Diese Vögel sind in Panik, wegen der überflüssigen Knallerei in der angrenzenden Bebauung aus ihren Schlafräumen geflohen, um dann an Glas und Fensterprofile durch tödliche Wirbelverletzungen zu verenden.

Masten übers Meer, wo noch Vogelzug ist, werden wahrscheinlich gleiche Ergebnisse erbringen.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Fledermäuse, welche ich noch vor zwei Wochen über meinem Grundstück wahrnehmen konnte, reagieren besonders schnell auf bewegliche Teile in der Luft. Die genaue Größe des erfassten Flugobjektes wird erst in unmittelbarer Nähe analysiert. Dabei geraten die Fledermäuse in die Luftströmungen am Rotorblatt und werden auch hiernach meistens verenden.

Zur Minimierung des Schlagrisikos von Fledermäusen besteht bei Erfordernis im Rahmen der vorhabengezogenen Planung die Möglichkeit der Festlegung von Abschaltzeiten durch die Genehmigungsbehörde.

Nun sind mir 2 Flächen in Ihrem Plan, welche ich mit 5 und 6 nummerierte, durch Erkenntnisse aufgefallen, wo ich die ganzjährige Windenergienutzung zum Schutz der Tierwelt ablehnen muss. Es sind die 2 Flächen zur südlichen Kreisgrenze am Wanderweg. Karte als Anlage beigelegt. Die Flugrouten der Zugvögel liegen nach meinen Beobachtungen genau über diese Gebiete. Es sind viele Hunderte gewesen, die ich in den vergangenen Jahren durch Zufall mehrfach sah. In der beigelegten Karte habe ich die ungefähre Richtung zum Ewigen Meer festgehalten. Flächen, die südlich dieser Markierung liegen, sollten nicht mit hohen Gegenständen bebaut werden. Die Ost-West-Verbindung zum Ewigen Meer und weiter muss zukünftig voll freigehalten werden.

Im Rahmen der Brut- und Gastvogelerhebungen im Bereich des „Südmoores“ in den Gemeinden Blomberg und Neuschoo, also die Flächen 5 und 6 im beigelegten Plan, wurden keine avifaunistischen Belange festgestellt, die der Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen entgegenstehen. Es verbleiben auch ausreichend große Korridore für Zugvögel. In der Nacht oder Dämmerung ziehende Gänse weisen Zughöhen von mindestens 500 m, aber vorwiegend über 1.000 m auf. Niedriger fliegende Gänse in größeren Vogeltrupps zwischen ihren Rast- und Äsungsflächen, meiden dann Windparkflächen.

Was wir dringender brauchen sind Anlagen, welche biologische Abfälle in Gas umsetzen, welches dann genutzt werden kann, wenn Wind und Sonne nichts bringen. Kompensation der Ausfallzeiten. Hierfür sind diese Flächen (5 + 6) meiner Erfahrung nach besser geeignet. Solarzellen können ebenfalls die Landschaft positiv gestalten, ohne den Vogelflug zu stören. Entgegen der Landkreisaufgabe, Solarzellen niedrig zu bauen, möchte ich zukünftig Solarzellen höher gebaut sehen, so dass Flächen hierunter beweidet und bewirtschaftet werden müssen. Mein Vorschlag, die Flächen 5 und 6 für andere Energieanlagen offen halten.

Der Bereich D „Neuschoo / Blomberg“ wird als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen dargestellt, da die Windenergieanlagen dort effizienter sind als Biogas- bzw. Photovoltaikanlagen.

3 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aus planungsrechtlicher Sicht sind im Bereich der Samtgemeinde Holtriem zurzeit keine Flächen vorhanden, die ein vergleichbares Potenzial zur Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen aufweisen.

Aufgestellt: Dr. Born – Dr. Ermel GmbH

Aurich, den 27.08.2014

BCH gez. Busch

Geprüft: Aurich, den 27.08.2014

BA gez. Backer

Westerholt, den _____ 2014

(Bürgermeister)